

Klausuren Zivilrecht

Autoren:
Prof. Dr. jur. Harald G. Kundoch
Rechtsanwalt Anees Butt

Neu! Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps,
Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf
www.niederle-media.de/18.html

K L A U S U R

R e c h t I

Es hatte so harmlos angefangen: Nach dem Lauftraining bekam die 50jährige Ursula Unschuld (**U**) plötzlich ein dickes Knie. Der Arzt Dr. Marco Mabuse (**M**) überwies sie vorsorglich zu einer Gelenkspiegelung ins Krankenhaus - eigentlich eine Routineuntersuchung. Doch in der Klinik diagnostizierte der Chirurg Dr. Konrad Knochenbrecher (**K**) irrtümlich eine akute Infektion.

Umgehend wurde das lädierte Knie nicht nur gespiegelt, sondern auch mit einer Desinfektionslösung gespült. Auf dem Beipackzettel wird vor einer Anwendung bei akuten Gelenkinfektionen gewarnt und auf die "Gefahr der Knorpelschädigung" ausdrücklich hingewiesen. Keinesfalls dürften Reste der antibakteriellen Flüssigkeit im Körper bleiben. Genau das aber geschah. Mit einer Saug- u. Spül-Drainage wurden mehrere Liter von der Desinfektionslösung in das Knie hineingepumpt, doch nur die Hälfte kam wieder heraus. **U** quälte sich mit Schmerzen, hohem Fieber und einem monströs geschwollenen Oberschenkel herum.

Am Ende hatte die im Gewebe eingeschlossene Desinfektionslösung Muskeln und Knorpel buchstäblich weggefressen. Die von der Schlichtungsstelle der Landesärztekammer daraufhin berufenen Gutachter bestritten einerseits überhaupt jeglichen Behandlungsfehler, andererseits die fehlende ursächliche Wirkung:

Zwar sei der Krankheitsverlauf sehr ungewöhnlich, doch dem behandelnden Chirurgen **K** könne man keinen Vorwurf machen.

Fragen:

Wie ist die Rechtslage, insbesondere hat **U** einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen **M** bzw. **K** ?

Lösung:

Ein irgendwie gearteter Schadensersatzanspruch gegen Dr. M ist abwegig. Ihn trifft keinerlei Verschulden an dem Verhalten des Dr. K. In der Weiterverweisung an das Krankenhaus kann keinerlei schuldhaftes Verhalten gesehen werden.

Nach vertraglichen Ansprüchen gegen das Krankenhaus selbst war nicht gefragt. Vertragliche Ansprüche gegen Dr. Knochenbrecher dürften nicht bestehen, da der Patient keinerlei vertragliche Bindung mit diesem eingegangen ist.

Schadensersatzansprüche gegen Dr. K: § 823 I BGB

Dr. K haftet hier unproblematisch aus § 823 I BGB i.V. § 253 BGB. Als praktizierender Arzt ist es seine Pflicht zu wissen, welche Wirkungen bestimmte Medikamente auf den jeweiligen Patienten haben können. Es gehört daher auch zu seiner ärztlichen Pflicht solche Eventualitäten durch Studium der Medikamentenverpackung auszuschließen. Dies hat er vorliegend jedoch nicht gemacht, so dass darin eine schuldhafte Verletzung der Gesundheit der Patientin zu sehen ist.

Selbst wenn man Dr. K nicht aus Vorsatz haften ließe, so trifft ihn zumindest der Fahrlässigkeitsvorwurf.

Prof. Dr. jur Harald G. Kundoch/ Ass. jur. Anees Butt
Klausuraufgabe

R e c h t I

A ist ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Bocholt. Zur Entfernung eines Weisheitszahns hatte **B** einen Operationstermin mit **A** für den 05. August vereinbart.

Einige Zeit vorher hatte die Mutter von **B** anlässlich einer anderen Zahnarztbehandlung des seinerzeit noch minderjährigen **B** eine Erklärung unterzeichnet, die u.a. folgenden Passus enthielt:

“... Deshalb müssen Sie die Unkosten mit tragen, wenn Sie die reservierte Behandlungszeit nicht in Anspruch nehmen, ohne rechtzeitig abzusagen (möglichst 48 Stunden vorher).”

Dem vereinbarten Operationstermin am 05. August blieb **B** ohne ausreichende Entschuldigung fern. Daraufhin stellte **A** mit Schreiben vom 05. August dem **B** für eine nicht durchgeführte Zahnarztbehandlung Kosten in Höhe von 319,62 € abzüglich 3 % für nicht angefallene Auslagen in Höhe von 9,59 €, also 310,03 €, in Rechnung.

Als Zahlungstermin war von **A** hierfür der 15. August angegeben worden. **A** hatte sich dabei an der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und am einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) orientiert.

Frage:

Wie ist die Rechtslage, hat **A** gegen **B** einen Anspruch auf Zahlung des Ausfallhonorars bzw. einen Schadensersatzanspruch?

Lösung:

Ob und unter welchen Voraussetzungen einem Arzt oder Zahnarzt für den Fall der Absage eines fest vereinbarten Behandlungstermins seitens den Patienten Ansprüche auf das Behandlungshonorar nach § 615 BGB i.V. mit den Bestimmungen der jeweiligen Gebührenordnung (GOÄ bzw. GOZ) zustehen können, ohne dass der Arzt die Behandlung nachzuholen hat, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Zunächst einmal musste vorliegend geklärt werden, ob es sich bei dem geschlossenen Behandlungsvertrag um einen Dienst- bzw. Werkvertrag gehandelt hat. Ein Vertrag über eine ärztliche Heilbehandlung stellt i.d.R. einen Dienst- u keinen Werkvertrag dar.

Anspruch auf Zahlung gem. § 611 Abs. 1 BGB

Dienstvertrag wirksam zustandegekommen. Gemäß § 612 I BGB gilt eine Vergütung stillschweigend als vereinbart, wenn die Dienstleistung nur gegen Vergütung zu erwarten ist. Dies ist bei einer ärztlichen Behandlung der Fall. Folglich ist der Anspruch zunächst einmal entstanden.

Fraglich ist jedoch, ob der Vergütungsanspruch erloschen sein könnte. Dies wäre dann der Fall, wenn der Patient den Vertrag gem. § 627 I BGB gekündigt hätte. Ausdrücklich hat der Patient dies nicht erklärt. Erörterungswürdig ist jedoch, ob in dem Nichterscheinen eine konkludente Kündigungserklärung zu sehen ist.

Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Voraussetzung für die Beendigung des Vertrages ist daher der Zugang der Kündigungserklärung. Aus der Sicht eines objektiven Empfängers jedoch, kann nicht in jedem Nichterscheinen automatisch eine Kündigung gesehen werden. Es ist durchaus auch möglich, dass der Patient erkrankt ist, oder den Termin schlichtweg vergessen hat, sich jedoch weiterhin behandeln lassen möchte. Daher ist das Verhalten des Patienten nicht als Kündigung zu verstehen.

Weiterhin müsste sich der Patient im Annahmeverzug gem. § 615 S.1 i.V.m. § 293 ff BGB befunden haben. Dienstverpflichteter ist vorliegend der Arzt, Dienstsberechtigter der Patient. Annahmeverzug des Patienten setzt grds. Leistungsbereitschaft und ein tatsächliches Angebot seitens des Arztes voraus. Ein tatsächliches oder wörtliches Angebot hat der Arzt jedoch nicht abgegeben. Dies ist jedoch unschädlich, wenn es sich bei dem Behandlungstermin um eine kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit gem. § 296 BGB handelt.

Dies ist wie bereits erwähnt in der Rspr. Und Literatur umstritten:

Pro kalendermäßige Bestimmung: Auch ein Arzt muss Kalkulationssicherheit haben. Patient hätte sich vorher melden können.

Contra: § 627 I Unverbindlichkeit eines Behandlungstermins weil Gesetzgeber vereinfachte Kündigungsmöglichkeit will. Hier jedoch nicht einschlägig, da in dem Verhalten des Patienten keine zugegangene Kündigungserklärung zu sehen ist.

Rechtsfolge: Der Patient kam im Annahmeverzug gem. § 296 BGB.

Fraglich ist jedoch der Umfang des Anspruchs: § 615 S.2 BGB. Hier war jedoch vorgegeben, dass sich der Azrt bereits 9,59 € ersparte Aufwendungen hatte anrechnen lassen. Es war auch nicht erwähnt, dass der Arzt andere Patienten hätte behandeln können, dies wäre eine hypothetische Erwägung gewesen.

Ergebnis: Zahlungsanspruch aus § 611, 615 BGB +.

Schadensersatz gem. § 280 I, III, 282, 241 II BGB?

Ein solcher SE-Anspruch scheitert jedoch daran, dass die Absage des Termins eine ledigliche Nebenpflichtverletzung sein dürfte. Da der Arzt jedoch aufgrund von § 615 S.1 seine Vergütung beanspruchen kann, ist ihm ohnehin kein Schaden entstanden.

K L A U S U R

R e c h t I

Klaus Kemmerling (**K**) kaufte Mitte September 2009 von Verena Voswinkel (**V**) ein Wohnmobil der Marke Karmann mit einer Laufleistung von 189.823 km und einer Erstzulassung im April 1992 zum Kaufpreis von 10.800 €. Zustande kam der Kauf, nachdem **K** zuvor eine Anzeige des Fahrzeuges im Internet gefunden hatte, in dem dieses Fahrzeug als "sofort urlaubsklar" beschrieben wurde. Wenige Tage vor der Übergabe des Wohnmobils fand noch eine Probefahrt statt.

Nach der Übergabe des Fahrzeugs an **K** und einer Fahrstrecke von lediglich 30 km ging dann der Motor aus und ließ sich überhaupt nicht mehr starten. Ende September 2009 ließ **K** das Wohnmobil auf seine Kosten reparieren. Für die Erneuerung der Einspritzdüsen und des Kraftstofffilters sowie den Austausch der Einspritzpumpe mußte er insgesamt 1.790 € bezahlen.

Diese Kosten verlangt **K** nun von **V**, die ihm den Sachmangel verschwiegen und sich auf telefonische sowie schriftliche Nachrichten nicht mehr gemeldet habe. **V** habe das Wohnmobil als "sofort urlaubsklar" angepriesen, dies sei als eine "Garantie" zu verstehen.

V weigert sich daraufhin, den entstandenen Schaden zu übernehmen. Die Aussage, "sofort urlaubsklar" in einer Anzeige sei keine selbständige Garantiezusage, sondern nur eine unverbindliche Anpreisung gewesen. Außerdem habe **K** ihr keine Frist zur Nachbesserung eingeräumt. Irgendwelche Mängel seien ihr nicht bekannt gewesen, denn bei ihr sei das Wohnmobil stets zur vollen Zufriedenheit gefahren. Schließlich sei im Kaufvertrag die Sachmängelhaftung für das gebrauchte Fahrzeug ausdrücklich ausgeschlossen worden. Da sowohl **V** wie auch **K** Privatleute seien, sei ein solcher Gewährleistungsausschluss durchaus möglich.

Fragen:

Wie ist die Rechtslage, insbesondere hat **K** gegenüber **V** einen Schadensersatzanspruch?
Wie beurteilen Sie den Ausschluss der Gewährleistung im Kaufvertrag danach, ob dies zulässigerweise vereinbart werden durfte?

Lösung:

Nicht jede Anpreisung ist eine Garantiezusage. Um einen Schadenersatz wegen Mängel geltend machen zu können, bedarf es vorher einer Aufforderung an den Verkäufer, die Mängel zu beseitigen und einer Fristsetzung. Dies gilt auch, wenn dieser sich telefonische Anfragen und Schreiben des Käufers nicht meldet.

Vorliegend bedurfte es insbesondere der Erörterung, ob die Bezeichnung des Kfz als „sofort urlaubsklar“ als eine Eigenschaftszusicherung bzw. Garantie zu verstehen ist, oder vielmehr eine bloße Anpreisung darstellt.

Der Verkäufer dürfte in seiner Internetannonce mit der Aussage „sofort urlaubsklar“ keine selbständige Garantiezusage/ Eigenschaftszusicherung abgegeben haben. Es handelte sich vielmehr um eine bloße Anpreisung ohne Garantiewillen. Das ergab sich schon daraus, dass im Kaufvertrag die Sachmängelhaftung für das gebrauchte Fahrzeug ausdrücklich ausgeschlossen war. Unter diesen Umständen konnte der Käufer nicht von einer selbständigen Garantie/Eigenschaftszusicherung ausgehen. Da sowohl Käufer wie Verkäufer Privatleute sind, ist ein solcher Gewährleistungsausschluss auch zulässig.

Ein Schadenersatzanspruch wäre auch nur dann in Betracht gekommen, wenn der Käufer den Verkäufer zur Nachbesserung aufgefordert und ihm eine Frist gesetzt hätte. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert wurde oder besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen würden. Daran sind aber strenge Anforderungen zu stellen. Das bloße Nichtreagieren auf Schreiben oder telefonische Anrufe dürfte keine endgültige Leistungsverweigerung darstellen.

Besondere Umstände, insbesondere das arglistige Verschweigen des Mangels ist vorliegend nicht nachweisbar, insbesondere auch wegen der Tatsache, dass das Fahrzeug bei der Probefahrt problemlos funktioniert hatte. Der Auftrag an die Reparaturwerkstatt ist daher zu schnell erfolgt. Der Käufer hätte dem Verkäufer durch Fristsetzung zur Reparatur auffordern müssen. Eine Selbstvornahme kennt das Kaufrecht jedoch nicht.

Prof. Dr. jur. Harald G. Kundoch/ Ass. jur. Anees Butt

K L A U S U R

R e c h t I

Stefan Stauder (**S**) hat sich nach dem Abitur entschieden, nicht auf überfüllten Universitäten zu studieren, sondern sich in der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abt. Bocholt, einzuschreiben. Dabei macht es ihm auch nichts aus, dass er täglich vom Ruhrgebiet über die Bundesautobahn 3 nach Bocholt fahren muss. Diese Autobahn ist zweispurig und wird relativ stark von LKW's befahren.

Doch eines Tages passiert es: Auf dem Wege zu seinen Vorlesungen fährt zwischen den Anschlussstellen Wesel und Hamminkeln der LKW der Spedition Benno Bommel (**B**) in angemessenem Sicherheitsabstand zu **S**. Mit Kies beladen, ist der LKW jedoch nicht mit der gemäß Straßenverkehrsrecht notwendigen Abdeckplane überzogen. Dies war dem Fahrer Fritz Fröhlich (**F**) offenkundig zu lästig. Im übrigen war **F** davon ausgegangen, dass wegen der Grobkörnigkeit des Kieses schon nichts herunterfallen werde.

Trotzdem landet Kies genau auf der Windschutzscheibe des **S**, die daraufhin zersplittert. Der entstandene Schaden an der Windschutzscheibe beträgt 500,00 €

Frage: Wie ist die Rechtslage, insbesondere bestehen Ansprüche gegen **B** und/oder **F** ?

Lösung :

I.

Der Bearbeiter sollte sich rechtmethodisch an Allgemeiner Teil des BGB (Anhang) ausrichten. Das heißt, unbedingt die Lösung nach den dortigen Hinweisen zum Gutachtenstil (kein Urteilsstil) sowie der logischen Abfolge nach dem Merksatz: "Wer will was von wem woraus?" anfertigen!!

Auch ist eine Wiederholung des Sachverhaltes überflüssig, da der Leser den Sachverhalt natürlich kennt.

Stattdessen sollte der Verfasser die Subsumtionstechnik beherrschen und in seiner Lösung auch anwenden.

II.

Nach diesen Vorbemerkungen nun zum inhaltlichen Teil der Lösung:

Ausgehend von der Fragestellung: "Wie ist die Rechtslage, insbesondere bestehen Ansprüche von **S** gegen **B** und/oder **F**" ist inhaltlich zunächst die Anspruchsgrundlage herauszufinden.

Da zwischen **S** und **B** und/oder **F** keine vertraglichen Beziehungen bestehen, kann es sich nur um eine Anspruchsgrundlage deliktischer Art handeln. Die Standard - Anspruchsgrundlage hierfür ist § 823 Abs. 1 BGB (evtl. auch § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz). Da **S** der Anspruchsteller ist, richtet sich diese Anspruchsgrundlage zunächst gegen **F**.

Anspruchsvoraussetzung ist die Verletzung eines Rechtsguts, in diesem Fall die Verletzung des Eigentums von **S** durch **F**. Da durch herabfallenden grobkörnigen Kies die Windschutzscheibe des Fahrzeuges von **S** beschädigt wurde, ist von dieser Anspruchsvoraussetzung auszugehen.

Fraglich ist, ob die Rechtsgutverletzung auch rechtswidrig vorgenommen wurde. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass **F** offenbar der Meinung war, er benötige gar keine Abdeckplane. Wäre also das Verhalten von **F** sozialadäquat, also allgemein akzeptiert, dann wäre mit der Prüfung der Rechtswidrigkeit die Falllösung bereits beendet.

Im Straßenverkehr ist aus gegenseitiger Rücksichtnahme von jedem Verkehrsteilnehmer die erforderliche Sorgfalt und Rücksichtnahme zu erwarten. Im Sinne der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen hat deshalb der Gesetzgeber das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung erlassen. Jeder Verkehrsteilnehmer hat die dortigen Bestimmungen einzuhalten.

So ist nach § 22 StVO die Ladung "verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen ... besonders zu sichern".

Jeder, der wie **F** eine derartige Gefahrenquelle schafft, muss deshalb die notwendigen Vorkehrungen zu Schutze Dritter treffen. Dies wird als "Verkehrssicherungspflicht" bezeichnet, die gesteigerte Anforderungen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus von einem Verkehrsteilnehmer erwartet.

Nimmt man also die Rechtswidrigkeit nach § 823 Abs. 1 BGB an, ist der nächste Schritt die Prüfung der Verschuldenshaftung durch **F**. Während in manchen Rechtsbereichen, wie z. B. der Produkthaftung eine Gefährdungshaftung (verschuldensunabhängig) gilt, ist dies hier nicht der Fall.

Das bedeutet, dass der Verfasser den Tatbestand des Verschuldens durch **F** zu überprüfen hat. Das Verschulden, das erst die Schadensersatzpflicht begründet, kann entweder als Vorsatz oder als Fahrlässigkeit tatbestandsmäßig erfüllt sein.

Davon, dass **F** vorsätzlich den Schaden verursacht hat, kann aufgrund der Angaben im Sachverhalt keine Rede sein. Insofern ist zu prüfen, inwieweit der im Sachverhalt beschriebene Vorgang von **F** fahrlässig verursacht wurde. Es geht also um den Maßstab der Sorgfaltspflicht, der Vorhersehbarkeit und der Vermeidbarkeit des eingetretenen Schadens.

Mit der Benutzung der BAB 3 sind für die Verkehrsteilnehmer allgemeine Rechtspflichten entstanden, vor allem Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat. **F** war sehr wohl in der Lage, die Gefahren, die von "seinem" Lkw drohten, von anderen abzuwenden. Die Abdeckplane, die hierfür vorgesehen ist, hätte bereits den Schaden vermeiden können. Das Verhalten von **F** ist somit als schuldhaft einzustufen. Die Haftung des **F** aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs.1 BGB) lässt die Haftung nach StVG unberührt. Das bedeutet, dass die dortigen Anspruchsgrundlagen **S** ebenfalls zur Verfügung stehen. Da der Gesetzestext des StVG bei der Klausurbearbeitung nicht zur Verfügung gestanden hat, ist der Verfasser mit der Prüfung der Anspruchsgrundlage von § 823 Abs. 1 BGB hinreichend beschäftigt.

Ersatzverpflichtet für den eingetretenen Schaden ist grundsätzlich nur der Täter, in diesem Fall also **F**. Eine allgemeine Haftung des Vertretenen für unerlaubte Handlungen des Vertreters kennt das BGB nicht. Verschulden ist immer personenbezogen, was aus der allgemeinen Rechtssystematik verständlich ist.

S hat einen Anspruch auf Schadensersatz, wobei sich Inhalt und Umfang nach den Grundsätzen von §§ 249 BGB bemessen. **S** ist also so zu stellen, wie er ohne das haftungsbegründende Ereignis stände. Über dieses sogenannte negative Interesse hinaus hat **S** keine weiteren Ansprüche. Da der Schaden im Sachverhalt mit 500,00 € konkret beziffert wurde, ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen, kann der Verfasser seine Überprüfung auch hierauf beschränken.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Anspruchsgrundlage von § 823 Abs. 1 BGB gegenüber **F** begründet ist.

Eine weitere Anspruchsgrundlage könnte sich daraus ergeben, dass **S** gegen **F** aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem StVG (Schutzgesetz) vorgehen könnte. **S** ist auch hier Anspruchsberechtigter, da er der unmittelbar Verletzte ist. Diese Anspruchsgrundlage führt aber zu keinem anderem Ergebnis als die Überprüfung nach § 823 Abs. 1 BGB, so dass sich Ausführungen hierzu erübrigen sollten.

Die in der Klausuraufgabe gestellte Frage lässt eine Überprüfung einer möglichen Anspruchsgrundlage von **S** gegen **B** durchaus zu. Obwohl bereits als Zwischenergebnis ein Anspruch von **S** gegen **F** aufgrund von § 823 Abs. 1 BGB festgestellt wurde, wäre eine weitere Anspruchsgrundlage von **S** gegen **B** dann vorteilhaft, wenn bei der Durchsetzung des Anspruches von **S** gegen **F** Zahlungsschwierigkeiten eintreten.

Bei der anzunehmenden größeren Kapitalausstattung einer Speditionsfirma ist also ein Anspruch gegen **B** möglicherweise bei der Durchsetzung dieses Anspruches hilfreich.

Als Anspruchsgrundlage von **S** gegen **B** käme § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB in Betracht.

Zunächst ist zu prüfen, ob **F** als "Verrichtungsgehilfe" des **B** anzusehen ist. Dies ist zu bejahen, denn ist davon auszugehen, dass **F** in einer gewissen Abhängigkeit zu **B** steht und ihm von **B** die Tätigkeit des Fahrers übertragen worden ist. **B** hat also gegenüber **F** das Weisungsrecht eines Arbeitgebers. **F** führt eine unselbständige Tätigkeit aus. Damit ist die Einordnung des Vertragsverhältnisses als Arbeitsvertrag und nicht als Dienstvertrag vorzunehmen.

Wenn **F** also Verrichtungsgehilfe von **B** gewesen ist, dann muss der Schaden dem **S** gegenüber in Ausführung dieser Verrichtung zugefügt worden sein. Es muss ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der dem Verrichtungsgehilfen aufgetragenen Verrichtung und der schädigenden Handlung bestehen. Mangels entgegenstehender Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass **F** als Verrichtungsgehilfe anzusehen ist.

Entscheidend für die Anspruchsgrundlage von § 831 Abs. 1 BGB ist aber die Bestimmung von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dadurch könnte sich **B** entlasten, in dem er vorträgt, er habe **F** verantwortungsvoll ausgewählt und auch überwacht. Inwieweit **B** diesen Entlastungsbeweis führen kann, lässt sich aus dem Sachverhalt nicht entnehmen. Auch sind für Organisationsmängel bei der Spedition keine Hinweise im Sachverhalt zu entnehmen. **S** müsste hier also nähere Einzelheiten noch vortragen, wenn er die Anspruchsgrundlage nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB in das Verfahren einbringen möchte.

Da die Klausuraufgabe dem Verfasser es freistellt, ob er Anspruchsgrundlagen gegenüber **F** und/oder **B** darstellt, wäre insofern die Klausuraufgabe ausreichend bearbeitet, wenn auf die Möglichkeit einer weiteren Anspruchsgrundlage nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB durch den Verfasser hingewiesen würde.

K L A U S U R

R e c h t I

Konrad Kuschel (**K**) ist Betreiber eines Fitness-Studios in Rhede. Dort wird für Mitglieder ein volles Trainingsprogramm angeboten, und zwar mit Elementen aus dem Kampfsportbereich und Aerobic. **K** leitet selbst einige Trainingeinheiten, das sogenannte Ganzkörper-Workout.

Sonja Steenken (**S**) und Didi Dieckmann (**D**) sind von **K** nach einer Probezeit als Neumitglieder geworben worden. **K** hat ein Interesse daran, Kunden langfristig an sich zu binden, um regelmäßige Zahlungen und damit eine sichere Kalkulationsgrundlage zu erhalten. **S** und **D** schließen mit **K** einen entsprechenden Fitnessvertrag ab, der es **S** und **D** gestattet, sämtliche Angebote des Fitnessstudios in Anspruch zu nehmen.

Der Fitnessvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr. Ergänzt wird diese Regelung um eine Laufzeitverlängerungsklausel, wonach sich der Fitnessvertrag automatisch verlängert, falls er nicht fristgemäß zum Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird.

Während der Erstlaufzeit wird **D** nun überraschend zum Grundwehrdienst eingezogen. Der Dienstbeginn ist festgelegt worden auf einen Zeitpunkt sechs Monate vor Ablauf des Fitnessvertrages.

Zur gleichen Zeit ist **S** nach einem Urlaub in Kenia an Hepatitis B erkrankt mit der Folge, dass sie sich zurück in Deutschland in eine längere stationäre Arztbehandlung begeben muss.

In beiden Fällen möchten sowohl **S** wie **D** den Fitnessvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. **K** lehnt dies ab: Bei **S** sei dies das allgemeine Lebensrisiko und bei **D** müsse er ihm entgegenhalten, dass **D** dann besser von vornherein keinen Fitnessvertrag abgeschlossen hätte.

Fragen:

Wie ist die Rechtslage?

Welche Möglichkeiten haben **S** und **D**, ihren jeweiligen Fitnessvertrag aufzulösen?

Dabei ist u. a. zu prüfen, ob die Laufzeitklausel des Fitnessvertrages überhaupt wirksam ist.

Lösung:

Die Laufzeitklausel dürfte nicht gegen § 309 Ziffer 9 a-c verstoßen, sie ist somit wirksam. Fraglich ist jedoch, ob S und D sich vom Vertrag lösen können?

Dies ist dann der Fall, wenn ihnen ein Kündigungsrecht gem. § 314 BGB zusteht. Es besteht gemäß § 314 BGB ein außerordentliches Recht zur Kündigung eines Fitnessvertrages, wenn unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage die Fortsetzung des Vertrages für eine Seite unzumutbar ist.

Bei einem Fitnessvertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis. Die Regelung des § 314 BGB ist vorliegend auch anwendbar, denn bei einem Fitnessvertrag handelt es sich nicht um einen Mietvertrag, sondern vielmehr um einen gemischt typischen Vertrag, der zwar auch mietvertragliche Elemente enthält, die aber im Verhältnis zu den dienstvertraglichen nicht entscheidend überwiegen.

Vorliegend war lediglich zu erörtern, ob die Umstände welche S und D anführen, einen wichtigen Grund i.S.v. § 314 BGB darstellen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage die Fortsetzung des Vertrages für eine Seite unzumutbar ist. Dabei müssen Umstände unberücksichtigt bleiben, die ausschließlich in die Risikosphäre der kündigenden Vertragspartei fallen. Grundsätzlich gehört hierzu bei einem Fitnessvertrag die Frage, ob die Vertragspartei das Angebot des Studios tatsächlich nutzt. Anders ist es aber dann, wenn die Vertragspartei aufgrund eines erheblichen Umzuges oder einer gewichtigen Erkrankung das Angebot des Studios praktisch nicht mehr nutzen kann.

Bei S dürfte zweifelsohne ein wichtiger Grund i.S.v. § 314 BGB vorliegen. Bezüglich D waren beide Ansichten vertretbar.

K L A U S U R

R E C H T I

Karl Korn (**K**) betreibt einen gutbürgerlichen Gasthof in Raesfeld und möchte die Kücheneinrichtung modernisieren. Zu diesem Zweck wählt **K** aus einem Versandkatalog der Firma Valentin Vorderer (**V**) einen Hülsta-Küchenschrank in Selbstbauweise aus. Die Bestellung im Wert von 499,00 € gibt **K** über ein Kontaktformular direkt im Internet auf. Die Einzelteile, sowie die Montageanleitung werden von **V** am 1. Dezember 2007 an **K** ausgeliefert. Sofort beginnt **K** mit dem Zusammenbau, denn er erwartet für den Nikolaustag (6. Dezember 2007) eine geschlossene Gesellschaft.

Die der Lieferung beigelegte Montageanleitung ist teilweise falsch (der Text stammt von einem chinesischen Zulieferer). Aufgrund seines technischen Geschicks schafft es **K** gleichwohl, den Küchenschrank aufzustellen. Anschließend ist **K** mit dem neuen Küchenschrank aber nicht mehr zufrieden; dies passe nicht zur übrigen Kücheneinrichtung. **K** möchte am liebsten, dass **V** den Küchenschrank direkt wieder bei ihm abholen lässt. Allerdings hat **K** zwei Schrauben falsch eingezogen mit der Folge, dass sich eine Schublade überhaupt nicht mehr bewegen lässt (Wertminderung um 50,00 €).

Fragen:

Hat **K** gegen **V** einen Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Küchenschanks?

Muss sich **K** dabei gegebenenfalls die Wertminderung anrechnen lassen?

Kurzlösung:

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 346, 437 Nr.2, 434, 323 BGB ggü. V haben.

Dann müsste der Rückzahlungsanspruch entstanden sein. Dies ist dann der Fall, wenn K wirksam vom KV zurückgetreten ist.

Ein wirksamer Kaufvertrag wurde geschlossen. Der Schrank müsste zudem mangelhaft i.S.v. § 434 BGB gewesen sein. Ein Mangel ist eine Abweichung der Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit. Laut § 434 II S.2 BGB liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ein Mangel auch dann vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist. Vorliegend ist dies der Fall. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass K die Sache montiert bekam, hierbei jedoch 2 Schrauben falsch einzog.

Nunmehr lässt sich durchaus vertreten, dass in einem solchen Fall, die Sache nicht fehlerfrei montiert wurde, mithin die Sache aufgrund der mangelhaften Montageanleitung nachwievor mangelhaft ist. Rechtsfolge wäre, dass die Sache trotz des (fehlerhaften) Zusammenbaus mangelhaft war.

Es ließe sich jedoch ebenfalls vertreten, dass K es doch geschafft hat den Schrank fertig aufzubauen. Dass, er hierbei 2 Schrauben falsch einzog, dafür war nicht die Montageanleitung ursächlich, sondern sein persönliches Ungeschick. Rechtsfolge wäre dann, dass ein Mangel nicht vorläge.

Welche Meinung man vertrat, konnte letztendlich jedoch dahinstehen, da K es unterließ, dem V eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Fristsetzung war auch nicht entbehrlich, da V die Nacherfüllung nicht ernsthaft und endgültig verweigerte.

Mithin scheidet ein Rückzahlungsanspruch aus.

Auch im Internet ist ein wirksamer Vertragsschluss möglich. Wird dieser, wie hier, von einem Verbraucher mit einem Unternehmer geschlossen, liegt ein sog. **Fernabsatzvertrag** im Sinne des § 312b BGB vor. Dem Verbraucher steht dabei ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. K könnte sich nunmehr – ohne Angabe eines Grundes- vom Kv lösen, indem er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Rechtsfolge wäre dann, dass ein Rückabwicklungsverhältnis entstände. Aufgrund des Umstandes, dass K den Zustand des Schrankes jedoch verschlechtert hat, war zudem zu erörtern, ob er Wertersatz gem. § 346 II BGB zu leisten hat. Hier war Argumentation gefragt und beide Ergebnisse ließen sich vertreten.

Ergebnis: Ein um 50,00 € geminderter Rückzahlungsanspruch steht K nur im Falle eines wirksamen Widerrufs zu.

K L A U S U R

R E C H T I

Karin Kerner (**K**) und Volker Vahsen (**V**) sind beide engagierte Hobbyreiter. Nach einem spannenden Turnier vereinbarten beide im "Reiterstübchen" des Reit- und Fahrvereins Barlo-Bocholt die jeweiligen Pferde zu tauschen. **K** soll danach ihren Wallach Willy an **V** und **V** seine Stute Suzy an **K** übereignen. Derartige private Rechtsgeschäfte (Tausch statt Kauf) sind unter Reitern durchaus üblich.

Unmittelbar danach stellt **K** am 01. März 2007 bei der von ihr erworbenen Stute Suzy eine sogenannte periodische Augenentzündung fest. **K** lässt die Stute daraufhin tierärztlich behandeln, die am 15. April sowie am 21. Mai 2007 operiert werden muss. Dabei hat **K** sowohl die tierärztliche Behandlung und die Operation der Stute veranlasst, ohne zuvor **V** hierüber zu informieren.

Nun verlangt **K** von **V** den Ersatz der Behandlungs- und Operationskosten in Höhe von 1.933,47 €.

V erklärt daraufhin, dass er nicht bereit sei, diese Kosten zu übernehmen. Die Stute sei beim Tausch völlig gesund gewesen. Die nachträglich festgestellte periodische Augenentzündung sei von ihm jedenfalls nicht zu vertreten. Im übrigen habe es **K** versäumt, ihm die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheit selbst anderweitig zu regeln. Er, **V**, hätte auch die Möglichkeit gehabt, ein gleichwertiges Pferd zur Verfügung zu stellen. Er lehne es deshalb ab, für den Schaden aufzukommen.

Frage:

Wie ist die Rechtslage, insbesondere kommt für **K** ein Anspruch auf **vollen** Schadensersatz in Betracht, obwohl **K** dem **V** keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat?

Kann **K** wenigstens von **V** die Kosten, die ihr dadurch entstanden sind, dass sie den Mangel selbst beseitigt hat, in Höhe der ersparten Aufwendungen ersetzt verlangen?

Kurzlösung:

K könnte einen Anspruch auf Zahlung des „großen“ Schadensersatzes gem. §§ 480, 437 Nr.3, 280 I, III, 281 S.3 BGB gegenüber V haben.

Zunächst war klarzustellen, dass auf den Tausch die Regelungen über das Kaufrecht Anwendung finden, vgl. § 480 BGB. Schließen zwei Verbraucher, wie hier, die Gewährleistung nicht aus, so greift ganz normales Sachmängelgewährleistungsrecht.

Von großem Schadensersatz spricht man, wenn der Gläubiger gemäß [§ 281 Abs. 1 BGB](#) die mangelhafte Sache zurück gibt und Schadensersatz für die Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangt. Der große Schadensersatz ist gemäß [§ 281 Abs. 1 S. 3 BGB](#) ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

Die Problematik der Beweislastumkehr bei einem Verbrauchsgüterkauf gem. § 474, 476 BGB konnte zwar angeschnitten, im Ergebnis war die Mangelzeitpunktsvermutung des § 476 jedoch abzulehnen. Dies deshalb, da es sich nicht um 2 Verbraucher handelte, mithin der § 474 BGB nicht einschlägig war. Ob die Erkrankung, mithin die Mangelhaftigkeit des Pferdes, bereits bei Gefahrenübergang vorgelegen hat, konnte somit dahinstehen.

Im Ergebnis musste der Student zu dem Resultat kommen, dass es keine Selbstvornahme im Kaufrecht gibt. Man konnte dies aus einem Umkehrschluss zum Werkvertragsrecht herleiten. Auch der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 284 BGB schied aus, da dieser zwingend voraussetzt, dass ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung einschlägig ist. Dies war vorliegend jedoch mitnichten der Fall.

Bezüglich der ersparten Aufwendungen konnte man § 326 II S.2 BGB als AGL anführen. In einem solchen Fall hätte man dann jedoch zu dem Ergebnis kommen müssen, dass dies einen Verstoß gegen den Vorrang der Nacherfüllungspflicht darstellt und man damit die Intention des Gesetzgebers umgehen würde. K blieb im Ergebnis auf sämtlichen Kosten sitzen.

K L A U S U R

R E C H T I

Vermieter Volkmar Vennekamp (**V**) hat in seinem Architektenhaus die Erdgeschoßwohnung an den Mieter Martin Möllenbeck (**M**) vermietet. Die Maisonnettewohnung bewohnt Norbert Nießing (**N**), der Krankenpfleger im Katholischen Seniorenheim "Haus vom Guten Hirten" ist.

Während der Sommermonate lässt **M** seine beiden Pitbulls Rex und Hasso im Garten frei herumlaufen. Abends kehren die Kampfhunde zwar in die Wohnung von **M** zurück, wo sie dann aber aus jedem Anlass bellen. Gelegentlich gibt es im Treppenhaus unliebsame Begegnungen, die bei **N** regelmäßig Angstzustände auslösen.

M behauptet, dass Rex und Hasso von ihm als "Polizeihunde" dressiert wurden, um seine psychisch labile Frau Elvira, die tagsüber im Haus allein ist, zu beschützen. **M** hat bei **V** keine Erlaubnis zur Tierhaltung eingeholt. Im Mietvertrag ist dazu nichts vereinbart worden.

N hat gegenüber **V** angekündigt, seine Miete um 10 % zu mindern, da **M** den Hausfrieden nachhaltig stört.

Fragen:

Wie ist die Rechtslage, insbesondere kann **V** von **M** aufgrund des Mietvertrages verlangen, dass **M** seine beiden Kampfhunde abschafft?

Wie beurteilen Sie die Aussichten der von **N** angekündigten Mietminderung?

Kurzlösung:

Vorliegend war zunächst zu erkennen, dass der Mietvertrag keine Regelung darüber enthielt, dass eine Hundehaltung im Haus nicht gestattet war. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte V unproblematisch gem. §§ 535, 541 BGB einen Anspruch auf Unterlassen geltend machen können.

Zu problematisieren war daher, wie es sich verhält, wenn ein Mietvertrag eine solche Regelung nicht enthält. Hierzu war zu erörtern, dass ein Unterlassungsanspruch nur dann zulässig sein dürfte, wenn gewichtige Umstände dafür sprechen. Dies bedurfte einer Abwägung dahingehend, ob das Halten von 2 Kampfhunden in einer Wohnung, noch vom **vertragsgemäßen Gebrauch** gedeckt ist. Grundsätzlich dürften Kleintiere immer in der Mietwohnung gehalten werden. Ohne eine wirksame Klausel dürften auch Hunde und Katzen in einer Mietwohnung gehalten werden, weil dies zum vertragsgemäßen Gebrauch einer Mietwohnung zählt. Vorliegend jedoch handelte es sich bei den Hunden nicht um „Kleintiere“, so dass allein daraus, dass der Mietvertrag hierzu schwieg, man kein Recht herleiten konnte, dass diese Tiere in der Wohnung gehalten werden dürfen.

Die Entscheidung darüber, welche Tierhaltung zum vertragsgemäßen Gebrauch im Sinne von § 535 Abs.1 BGB gehört, erfordert eine Abwägung der Interessen von Mieter und Vermieter, die nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall vorgenommen werden kann.

Bei allgemein erlaubnispflichtiger Tierhaltung besteht kein Anspruch des Mieters darauf, dass die Haltung eines Pitbulls gestattet wird, weil dieser zu einer Hunderasse gehört, die nach den Gefahrenabwehrverordnungen verschiedener Bundesländer als gefährlich eingestuft ist und nur mit einer auf Grund eines berechtigten Interesses erteilten Erlaubnis gehalten werden darf. Zudem tragen Kampfhunde erheblich dazu bei, dass der Hausfrieden gefährdet werden kann.

Im Ergebnis sprach einiges dafür, dass das Halten von 2 Kampfhunden nicht mehr vom vertragsgemäßen Gebrauch umfasst war, auch wenn der Mietvertrag darüber schwieg. Insoweit war Argumentation und Abwägung seitens der Studenten gefragt. V hat daher einen Unterlassungs- Beseitigungsanspruch gem. § 535, 541 BGB ggü M.

Ein Minderungsanspruch des N ergab sich aus § 536 I BGB, da der vertragsgemäße Gebrauch wesentlich eingeschränkt war.

K L A U S U R

R E C H T I

Valentin Vogel (**V**) ist Eigentümer eines Grundstücks in Bocholt, das mit einer Gewerbehalle bebaut ist. **V** hat dieses Objekt an Michael Möltgen (**M**) vermietet, der dort eine Schreinerei betreibt. Da es auf dem Hallendach regelmäßig zu Überschwemmungen kommt, will **V** dort in Eigenleistung zusätzliche Dachgullys (Einlaufschächte für Abwasser) anbringen und das Dach mit sogenannten Bitumenschweißbahnen neu decken.

Als **V** die Schweißarbeiten auf dem Dach und auch die übrigen Reparaturarbeiten beendet hatte, brach nach 4 Stunden in der Schreinerei ein Brand aus. Das dort gelagerte Holz hatte Feuer gefangen und auch die Maschinen erfaßt.

Wie inzwischen feststeht, hatte **V** die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften mißachtet, wonach im Anschluss an Schweißarbeiten eine 12-stündige Brandwache eingehalten werden muss. Dadurch kam es zu einer so starken Hitzeentwicklung, dass die gesamte Schreinerei brannte. Infolge dessen entstand ein Schaden an den Maschinen sowie am Holz in Höhe von 40.000,00 €. Außerdem musste **M** für die Dauer der Maschinenreparaturen den Betrieb seiner Schreinerei unterbrechen, was wiederum mit 10.000,00 € zu Buche schlug.

Frage:

Wie ist die Rechtslage, insbesondere welche Ansprüche hat **M** gegen **V**?

Kurzlösung:

Vertraglicher Schadensersatzanspruch:

Der Mieter könnte einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 50.000 € gem. §§ 535, 280, 241 II BGB gegenüber dem Vermieter haben.

Dann müssten die Parteien zunächst einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Vorliegend ist dies unproblematisch der Fall.

Desweiteren müsste der Vermieter eine Pflichtverletzung begangen haben.

Den Vermieter trifft die vertragliche Nebenpflicht, die Mietsache in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und alles zu unterlassen, das die Rechtsgüter des Mieters schädigt. Hierbei hat er auch sogenannte Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Diese Pflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Teile des Hauses. Der Vermieter kam den zuvor benannten Pflichten nicht nach, mithin ist eine Pflichtverletzung zu bejahen.

Der Vermieter hat diese Pflichtverletzung auch zu vertreten.

Indem der Vermieter eigenständig Bitumbahnen verlegte, handelte er fahrlässig i.S.v. § 276 BGB. Ihm war der Vorwurf zu machen, dass er dies einen Fachmann hätte machen lassen müssen.

Dem Mieter müsste zudem ein Schaden entstanden sein.

Auf Rechtsfolgebene war kurz zu erörtern, ob § 249 BGB den Betriebsunterbrechungsschaden umfasst. Im Ergebnis war dies zu bejahen, so dass der Mieter 50.000 € an Schadensersatz zugesprochen bekam.

M könnte einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 50.000 € gem. § 823 BGB gegenüber dem Vermieter haben.

Bezüglich der 40.000 € unproblematisch (+).

Problem: 10.000 € Betriebsunterbrechungsschaden aus § 823 BGB? Scheiterte hier vorliegend, da es sich nicht um einen **betriebsbezogenen, finalen Eingriff** handelte. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist ebenso wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rahmenrecht bzw. ein offener Verletzungstatbestand, bei dem die Rechtswidrigkeit nicht bereits durch den deliktischen Eingriff indiziert ist, sondern vielmehr das Rechtswidrigkeitsurteil auf der Grundlage einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung unter Einbeziehung der berührten Güter und Interessen des Verletzten, des Eingreifers und der Öffentlichkeit gefällt werden muss.

K L A U S U R

R E C H T I

Volker Vonhoff (**V**) bietet im Internet-Auktionshaus Ebay vier Alufelgen der Firma Alutec an, wobei der höchstbietende Käufer den Zuschlag erhalten soll.

Beim Surfen im Internet findet Karsten Kienbaum (**K**) zufällig dieses Angebot. **K** ist daran interessiert und gibt per Internet das Höchstgebot mit 421,00 € ab.

Unmittelbar danach trifft **K** seinen alten Freund Fred Falting (**F**), der seine gut erhaltene und gepflegte BBS-Felgen für 350,00 € verkaufen möchte. **K** ist vom Preis-Leistungsverhältnis begeistert und bittet **V** darum, das von ihm abgegebene Gebot vor Ablauf der Auktionsfrist zu streichen.

Da kein anderer Kaufinteressent ein höheres Gebot als **K** abgegeben hat, verlangt **V** nun von **K** die Erfüllung des Kaufvertrages. Ein Kauf per Versteigerung im Internet sei ein ganz normaler Kaufvertrag, der **K** verpflichte, die vier Alufelgen abzunehmen.

Daneben macht **V** 75,00 € Versand- und Verpackungskosten sowie eine Einsetzungsgebühr von 3,85 € geltend.

Frage:

Wie ist die Rechtslage, insbesondere muss **K** den Kaufpreis an **V** bezahlen oder kann **K** vom Kaufvertrag zurücktreten?

Kurzlösung:

V könnte gem. § 433 II BGB einen Anspruch auf Bezahlung der Alufelgen gegenüber V haben.

Vorliegend war vom Studenten zunächst herzuleiten, dass ein Ebaykauf – ohne die Besonderheiten bzgl. des Fernabsatzrechts - einen normalen Kaufvertrag darstellt. Wer hier das Angebot und wer die Annahme erklärt hatte, war im Grunde zweitrangig.

Das antizipierte Angebot auf Abschluss eines KV hatte hier V getätigt. Durch Abgabe des Höchstgebotes, erklärte der K die Annahme. Die Plattform Ebay diente hier als Bote der Willenserklärungen.

Zu problematisieren war, ob K seine Willenserklärung (Annahme) durch die Bitte, das Gebot zu streichen, noch revidieren konnte. Hierzu musste man die Regelung des § 130 BGB heranziehen.

Bei der Abgabe einer Willenserklärung unter Abwesenden, muss gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB der Widerruf dem Empfänger vor dem Zugang oder zumindest gleichzeitig mit dem Zugang der Willenserklärung zugehen.

Vorliegend war dies nicht der Fall, so dass K an seine Willenserklärung gebunden war. Ein Kaufvertrag lag somit vor. K musste also den vollen KP zzgl. Versandkosten bezahlen.

Ein Widerrufsrecht stand K nicht zu, da es sich in diesem Fall um zwei Verbraucher handelte. Eine Anfechtung schied aus, da K sich bei Abgabe der Willenserklärung nicht irrte.